

Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK – Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17.12.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380) hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- 1) Die Umweltbetriebe der Stadt Kleve (USK) sind eine selbständige Einrichtung der Stadt Kleve in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Sie werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Die Anstalt führt den Namen „Umweltbetriebe der Stadt Kleve “ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „USK“.
- 3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Kleve.
- 4) Das Stammkapital beträgt 3.000.000 Euro.

§ 2*

Gegenstand der Anstalt

- 1) Die Anstalt übernimmt folgende auf sie übertragene Aufgaben:
 1. die Unterhaltung der städtischen Spiel- und Bolzplätze sowie ähnlichen Anlagen, mit Ausnahme des Robinsonspielplatzes,
 2. die Unterhaltung der kommunalen Sportflächen und des Gustav-Hoffmann-Stadions,
 3. die Unterhaltung der Park- und Gartenanlagen sowie sonstigen Grün-/Freiflächen,
 4. die Straßenunterhaltung,
 5. die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung sowie der Ampelanlagen,
 6. die Straßenreinigung und den Winterdienst,
 7. die Abwasserbeseitigung und –reinigung mit Ausnahme der Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes,
 8. die kommunale Abfallentsorgung,
 9. der Betrieb und die Unterhaltung der kommunalen Friedhöfe,
 10. die Unterhaltung der kommunalen Fahrzeuge.

* geändert durch Satzung vom 22.12.2016

Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

- 2) Die Anstalt kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- 3) Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen nach Maßgabe des § 114 a Abs. 4 GO NRW beteiligen. Im Falle von Beteiligungen ist sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des § 108 GO NRW eingehalten werden.
- 4) Unter den Voraussetzungen des Abs. 3 kann die Anstalt Mitgliedschaften in Zweckverbänden und Vereinen begründen.
- 5) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt
 1. Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
 2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Kleve überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.

Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen.

Die Anstalt kann gleichfalls Beschäftigte einstellen und entlassen. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

- 6) Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Kleve und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

§ 3

Organe

1. Organe der Anstalt sind
 - der Vorstand (§ 4)
 - der Verwaltungsrat (§ 5).
2. Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.

3. Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO geltend entsprechend.

§ 4*

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.
- 2) Falls der Vorstand aus mehreren Personen besteht, bestellt der Verwaltungsrat ein Mitglied des Vorstandes zur/zum Vorsitzende/-n und ein weiteres Mitglied zur Stellvertretung. Die/der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes vertritt die/den Vorsitzende/-n nur, wenn diese/-r verhindert ist. Die Abgrenzungen der Geschäftsbereiche und Befugnisse innerhalb des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.
- 3) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- 4) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- 5) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Verwaltungsrat kann jedem Vorstandsmitglied Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Bei einem aus mehreren Personen bestehendem Vorstand ist die/der Vorsitzende des Vorstandes alleine vertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- 7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge (3 % der veranschlagten Gesamterträge) oder Mehraufwendungen (3 % der veranschlagten Gesamtaufwendungen) zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben können, ist sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 8) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen, mit Ausnahme der Begründung von Beamtenverhältnissen, bis zur Besoldungsgruppe 11 der Landesbesoldungsordnung A NRW einschließlich sowie arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 10 des TVöD einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche.

* geändert durch Satzung vom 22.12.2016

§ 5

Der Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und im übrigen aus den Mitgliedern des bei der Stadt Kleve bestehenden Vergabe- und Betriebsausschuss in Personalunion. Nicht im Vergabe- und Betriebsausschuss der Stadt Kleve, und damit im Verwaltungsrat der Anstalt vertretene Fraktionen oder Gruppierungen, die dem Rat angehören, haben das Recht, ein beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Verwaltungsrat zu entsenden.
- 2) Vorsitzende/-r des Verwaltungsrats ist die/der Erste Beigeordnete der Stadt Kleve. Er/Sie wird durch den/die Bürgermeister/-in vertreten.
- 3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- 4) Der Verwaltungsrat hat der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- 5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6*

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- 3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. den Erlass und die Änderung von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs,
 2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen und die Mitgliedschaft in Zweckverbänden,
 3. Bestellungen und Abberufungen des Vorstandes und deren Stellvertreter/-innen sowie Regelungen des Dienstverhältnisses und Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 4. Beamtenrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten/Beamten einschließlich deren Einstellung, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 8),

* geändert durch Satzung vom 22.12.2016

5. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000 € überschritten wird ,
6. Gewährung oder Aufnahme von Darlehen, soweit der Wirtschaftsplan keinen Ansatz vorsieht oder der Ansatz überschritten wird,
7. Auftragsvergaben von mehr als 50.000 € bzw. bei Tiefbaumaßnahmen von mehr als 150.000 €; bei Auftragsvergaben für Betriebs- und Geschäftsausstattungen jedoch nur, soweit die Ansätze des Wirtschaftsplanes überschritten werden, kein Ansatz im Wirtschaftsplan vorgesehen war oder Besonderheiten bei der Auftragsvergabe bestehen; ansonsten werden die Vergabefälle zur Kenntnis gegeben,
8. Abweichungen vom Wirtschaftsplan, die im Einzelfall einen Betrag von 50.000 € überschreiten und nicht anderweitig (Minderaufwendungen/Mehrerträge) gedeckt werden können,
9. Stundung und Niederschlagung von Forderungen, wenn der Betrag im Einzelfall 10.000 € überschreitet, sowie Erlass von Forderungen, wenn der Betrag im Einzelfall 5.000 € überschreitet,
10. Erteilung und Widerruf von Prokuren,
11. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
12. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer der Anstalt,
13. Bestellung des Abschlußprüfers,
14. Feststellung des Jahresabschlusses,
15. die Ergebnisverwendung,
16. die Entlastung des Vorstandes.

Im Fall der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt. In den Fällen der Nummern 2, 3, 5, 11,14 und 15 bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates der Stadt Kleve. Soweit der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt unterliegt bzw. es der vorherigen Entscheidung des Rates bedarf ist jedoch keine erneute Entscheidung/Beschlussfassung im Verwaltungsrat erforderlich, wenn er vor der Ratsentscheidung beschließt/entscheidet und der Rat die gleiche Entscheidung/den gleichen Beschluss fasst.

- 4) In unaufschiebbaren sowie dringlichen Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat die notwendige Maßnahme in der darauffolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich vor Einleitung der Maßnahmen herbeiführen.
- 5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.

§ 7*

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

* geändert durch Satzung vom 22.12.2016

- 1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- 2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- 3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- 4) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlußfähig, solange seine Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- 5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
 - 6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NW gilt entsprechend.
 - 7) Über die vom Verwaltungsrat gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
 - 8) Dem Bürgermeister der Stadt Kleve und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates stehen ein Widerspruchs- und Beanstandungsrecht zu den Beschlüssen des Verwaltungsrates analog der Regelungen des § 54 GO NRW zu.

§ 8*

Rat der Stadt

* geändert durch Satzung vom 22.12.2016

- 1) Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates der Stadt erforderlich. Dazu gehören der Erlass oder die Änderung von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs.

§ 9

Verpflichtungserklärung

- 1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „USK – Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ durch den Vorstand, im übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- 2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10*

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- 1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO entsprechend.
- 2) Der Vorstand hat den Jahresabschluß und den Lagebericht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlußprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluß, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlußprüfung sind der Stadt zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.
- 3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 114a Abs. 10 GO NRW sowie § 27 Abs. 2 Kommunalunternehmensverordnung (KUV) entsprechend. Die Stadt hat als Gewährträgerin das Recht, jederzeit eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen. Dem Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt wird das Recht nach § 53 f Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.
- 4) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

* geändert durch Satzung vom 22.12.2016

§ 12

Überleitungsregelungen

- 1) Dienstherr der bisher bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „USK – Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ beschäftigten Beamten/Beamtinnen bleibt die Stadt Kleve.
- 2) Die Einzelheiten des Übergangs der übrigen Beschäftigungsverhältnisse werden in einem Personalüberleitungsvertrag beschrieben.
- 3) Die Anstalt tritt ansonsten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Kleve und/oder der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „USK – Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Hierzu gehört insbesondere das notwendige Anlage- und Betriebsvermögen einschließlich der Grundstücke.
- 4) Die nachfolgend genannten Satzungen, in der zum 01.01.2009 gültigen Fassung, der Stadt Kleve gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Kleve die Anstalt tritt, solange fort, bis die Anstalt eigene Satzungsregelungen in der Angelegenheit trifft:
 - Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve einschließlich der Anlage hierzu,
 - Satzung der Stadt Kleve über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung,
 - Satzung der Stadt Kleve über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kleve,
 - Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve,
 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve,
 - Satzung über den Betrieb des Wertstoffhofes der Stadt Kleve (Betriebsordnung).

§ 13

Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht am 01.01..2009. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

§ 14

Bekanntmachungsanordnung

- 1) Die vorstehende Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2) Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 10.11.2008 angezeigt.

- 3) Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt/Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Kleve, Kavariner Straße 20-22, 47533 Kleve geltend gemacht werden.

Kleve, den 17.12.2008

Der Bürgermeister

Brauer